



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2017
(OR. en)

10024/17
ADD 1

CLIMA 172
ENV 585
ENT 146
DELECT 94

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 3492 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren zur Messung der CO ₂ -Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3492 final - Annex 1.

Anl.: C(2017) 3492 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2017
C(2017) 3492 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren zur Messung der CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren zur Messung der CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I werden die folgenden Nummern 3, 4 und 5 angefügt:

„3. Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers im Jahr 2021 wird wie folgt berechnet:

$$\text{WLTP-basierte Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} \\ = \text{WLTP}_{\text{CO}_2} \cdot \left(\frac{\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}} \right)$$

Dabei ist:

$\text{WLTP}_{\text{CO}_2}$ der Mittelwert der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) [...] [WLTP] bestimmten und gemäß Artikel 4 Absatz 2 sechster Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung berechneten spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der Anwendung der Artikel 5a und 12 der vorliegenden Verordnung;

$\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}$ der Mittelwert der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) [...] [Korrelation] bestimmten und gemäß Artikel 4 Absatz 2 sechster Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung berechneten spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der Anwendung der Artikel 5a und 12 der vorliegenden Verordnung;

$\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}$ die Zielvorgabe 2020 für die spezifischen Emissionen, berechnet gemäß Nummer 1 Buchstabe c dieses Anhangs.

4. Ab 2021 wird die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

$$\text{Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{WLTP}_{\text{Referenzziel}} + a [(M\emptyset - M_0) - (M\emptyset_{2020} - M_{0,2020})]$$

Dabei ist:

$WLTP_{Referenzziel}$	die gemäß Nummer 3 für das Jahr 2021 berechnete Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen;
a	siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe c;
$M\emptyset$	der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Zieljahr neu zugelassenen Fahrzeuge in Kilogramm (kg);
M_0	siehe Definition gemäß Nummer 1;
$M\emptyset_{2020}$	der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Jahr 2020 neu zugelassenen Fahrzeuge in Kilogramm (kg);
$M_{0,2020}$	der im Bezugsjahr 2020 geltende M_0 -Wert.

5. Für einen Hersteller, dem bezüglich einer NEFZ-basierten Zielvorgabe für spezifische Emissionen für das Jahr 2021 eine Ausnahme gewährt wurde, wird die WLTP-basierte Zielvorgabe für die Ausnahme wie folgt berechnet:

$$Derogation\ target_{2021} = WLTP_{CO2} \cdot \frac{NEDC_{2021\ Ziel}}{NEDC_{CO2}}$$

Dabei ist:

$WLTP_{CO2}$	siehe Definition gemäß Nummer 3;
$NEFZ_{CO2}$	siehe Definition gemäß Nummer 3;
$NEFZ_{2021Ziel}$	die von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung gewährten Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021.“.

- (2) Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Teil A Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten erfassen für jedes Kalenderjahr die folgenden ausführlichen Daten zu jedem in ihrem Hoheitsgebiet neu zugelassenen Personenkraftwagen:

- (a) Hersteller;
- (b) Typp Genehmigungsnummer mit Erweiterung;
- (c) Typ, Variante und Version (soweit zutreffend);
- (d) Fabrikmarke und Handelsname;
- (e) Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs;
- (f) Gesamtzahl der Neuzulassungen;

- (g) Masse in fahrbereitem Zustand;
- (h) spezifische CO₂-Emissionen (NEFZ und WLTP);
- (i) Fahrzeugstandfläche: Radstand, Spurweite der Lenkachse und Spurweite der anderen Achse;
- (j) Kraftstofftyp und Kraftstoffmodus;
- (k) Motorleistung;
- (l) Stromverbrauch;
- (m) Code für die innovative Technologie oder die Gruppe innovativer Technologien und die CO₂-Emissionsminderung aufgrund dieser Technologie (NEFZ und WLTP);
- (n) Nennleistung;
- (o) Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
- (p) WLTP-Prüfmasse;
- (q) Abweichungs- und Prüffaktoren gemäß Anhang I Nummer 3.2.8 der Durchführungsverordnung (EU) [...] [*Korrelation*][;]
- (r) Klasse des zugelassenen Fahrzeugs.

Für das Kalenderjahr 2017 können die Daten gemäß Buchstabe g in Bezug auf WLTP-basierte CO₂-Emissionswerte, gemäß Buchstabe l in Bezug auf WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen und gemäß den Buchstaben n, o und q jedoch auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden.

Ab dem Kalenderjahr 2018 halten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 8 alle unter dieser Nummer genannten Parameter in dem Format gemäß Teil C Abschnitt 2 zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten stellen die unter Buchstabe f genannten Daten für die Kalenderjahre 2017 und 2018 zur Verfügung.“;

- b) Teil C erhält folgende Fassung:

„TEIL C – Format für die Datenübermittlung

Die Mitgliedstaaten übermitteln für jedes Jahr die Daten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 in folgenden Formaten:

Abschnitt 1 — Aggregierte Überwachungsdaten

Mitgliedstaat ⁽¹⁾	
Jahr	
Datenquelle	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen, die einer EU-Typgenehmigung unterliegen.	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen, die einer Einzelgenehmigung unterliegen	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen, die einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung unterliegen	

⁽¹⁾ Alpha-2-Codes nach ISO 3166 mit Ausnahme Griechenlands und des Vereinigten Königreichs, deren Codes jeweils „EL“ und „UK“ lauten.

Abschnitt 2 — Ausführliche Überwachungsdaten — für jeweils ein Fahrzeug

Querverweis zu Teil A Nummer 1	Ausführliche Daten, je zugelassenes Fahrzeug
a)	Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung
	Name des Herstellers — OEM-Angabe
	Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register des Mitgliedstaats ¹
b)	Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung
c)	Typ
	Variante
	Version
d)	Fabrikmarke und Handelsname
e)	Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs
f)	Gesamtzahl der Neuzulassungen (für 2017 und 2018)
g)	Masse in fahrbereitem Zustand,
h)	Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert)

	NEFZ-Wert
	Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert)
	WLTP-Wert (ab 2019)
i)	Radstand
	Spurweite — Lenkachse (Achse 1)
	Spurweite — andere Achse (Achse 2)
j)	Kraftstofftyp
	Kraftstoffmodus
k)	Motorleistung (cm ³)
l)	Stromverbrauch (Wh/km)
m)	Code für die ökoinnovative(n) Technologie(n)
	NEFZ-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt
	WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt (ab 2019)
n)	Nennleistung
o)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (ab 2019)
p)	WLTP-basierte Prüfmasse (ab 2019)
q)	Abweichungsfaktor (soweit vorhanden)
r)	Prüffaktor (soweit vorhanden)
s)	Klasse des zugelassenen Fahrzeugs

Anmerkungen:

¹ Bei nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen (NSS) oder Einzelgenehmigungen (IVA) ist in der Spalte ‚Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register des Mitgliedstaats‘ der Name des Herstellers anzugeben, während in der Spalte ‚Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung‘ je nach Fall Folgendes einzutragen ist: „AA-NSS“ oder „AA-IVA.“